

## Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

### TVöD:

**EntgO Bund:** **1)** – Teil I EntgO – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst – Nach der PE Nr. 3 bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in den EntgGr. 6, 7, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Eingruppierung: EntgGr. 9b bis 11. **2)** – Teil V, Abschn. 2.3 EntgO – Beschäftigte an Land im nautischen Bereich – Nautische Beschäftigte mit nautischem Befähigungszeugnis und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert: EntgGr. 9b.

**EntgO VKA:** **1)** – Teil A, Abschn. I, Ziff. 3 EntgO – Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) – Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert: EntgGr. 9b. Nach dem Klammersatz bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in den EntgGr. 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. **2)** – Teil B, Abschn. XXV EntgO – Beschäftigte in Sparkassen – Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den EntgGr. 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

**EntgO TV-L:** – Teil I EntgO – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst – Nach der PE Nr. 4 bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in den EntgGr. 6 und 8 sowie in EntgGr. 9 FGr. 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

**Rechtsprechung:** **1)** Gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen bedeuten gründliche, umfassende Fachkenntnisse eine qualitative und quantitative Steigerung, d. h. sie müssen hinsichtlich der Breite wie auch der Gründlichkeit gesteigert sein – BAG vom 22.8.1973 – 4 AZR 520/72. **2)** Gründliche, umfassende Fachkenntnisse müssen insgesamt gesehen eine Steigerung gegenüber den Merkmalen „gründlich“ und „vielseitig/umfassend“ aufweisen. Die gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse sind daher den Kenntnissen, die die Einzelanforderung erfüllen zusammenfassend gegenüberzustellen und als Ganzes zu bewerten – LAG Hamm vom 28.9.1994 – 18 Sa 165/93. **3)** In einer rechtskräftigen Entscheidung vom 2.3.2000 – 11 Sa 1376/99 – hat das LAG Rpf. festgestellt, dass von einem in die Tiefe gehenden Wissen nur dann gesprochen werden kann, wenn über die nähere Kenntnis von Vorschriften hinaus auch rechtliche Zusammenhänge erkannt und gerichtliche Entscheidungen in eigener Gedankenarbeit verwertet werden. Der Angestellte müsse also im Rahmen seiner Tätigkeiten auch mit der einschlägigen Rechtsprechung und in gewis-

sem Umfang auch mit der Kommentarliteratur vertraut sein. 4) Das Anforderungsmerkmal „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ i. S. der VergGr. Vb FGr. 1a erfordert entsprechend § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT/BAT-O eine zusammenfassende Betrachtung und Beurteilung der Arbeitsvorgänge. Die materielle Prüfung der Voraussetzungen eines Rückersatzanspruchs gegen einen Unterhaltspflichtigen durch den Sachbearbeiter eines Jugendamts im Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe/Unterhaltsvorschuss“ erfüllt die Anforderungen der „gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse“ – BAG vom 12.5.2004 – 4 AZR 371/03 – ZTR 2005, 89. 5) „Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ i. S. von Anlage 1a zum BAT VergGr. Vb FGr. 1a erfordern ein Fachwissen, das sich nicht auf Tatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, sondern als Grundlage für analysierende, zur Entscheidung auch von Zweifelsfällen notwendiger Denkvorgänge dient. Das ist z. B. der Fall, wenn über die nähere Kenntnis der erforderlichen Bestimmungen hinaus rechtliche Zusammenhänge erkannt oder wichtige gerichtliche Entscheidungen nicht nur übernommen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwertet werden müssen, wobei Fachkenntnisse nicht ausschließlich Rechtskenntnisse sein müssen – BAG vom 5.7.2017 – 4 AZR 866/15 – ZTR 2018, 78-82.

### Gründliche und umfassende Fachkenntnisse

TVöD:

**EntgO Bund:** 1) – Teil IV, Abschn. 3.2 EntgO – Beschäftigte in der Preisverhandlung und in der Preisprüfung – 1.1) Preisverhandler mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen der industriellen Kostenrechnung: EntgGr. 9b, des industriellen Rechnungswesens: EntgGr. 10. 1.2) Preisprüfer mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen der industriellen Kostenrechnung: EntgGr. 9b, des industriellen Rechnungswesens: EntgGr. 10.

### Gründliche und umfassende Kenntnisse

**EntgO TV-L:** – Teil II, Abschn. 8.2 EntgO – Überprüfer und Übersetzer – Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen: EntgGr. 13. Nach der PE Nr. 5 liegen die geforderten Fachkenntnisse vor, wenn der Beschäftigte befähigt ist, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihm zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Gesamtbereich zu erfassen und Übersetzungen auf ihre sprachliche und fachliche Richtigkeit verantwortlich zu überprüfen. Bei den geforderten Kenntnissen

handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von einem Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.

## **Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse**

### **TVöD:**

**EntgO Bund:** 1) – Teil I EntgO – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst – Nach der PE Nr. 5 brauchen sich die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebs, in dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Eingruppierung in EntgGr. 6, 7, 8 und 9a. 2) – Teil III, Abschn. 2 EntgO – Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten – Auch hier gilt nach der PE Nr. 2, dass sich die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebs, in dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen brauchen. Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann: EntgGr. 6 und 8.

**EntgO VKA:** 1) – Teil A, Abschn. I, Ziff. 3 EntgO – Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) – Nach dem Klammersatz zur EntgGr. 6 brauchen sich die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebs), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Eingruppierung: EntgGr. 6 bis 9a. 2) – Teil A, Abschn. II, Ziff. 2 EntgO – Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik – Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert: EntgGr. 6. Nach dem Klammersatz zu EntgGr. 6 FGr. 2 erfordern gründliche Fachkenntnisse nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebs), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Eingruppierung ab EntgGr. 6. 3) – Teil B, Abschn. XXV EntgO – Beschäftigte in Sparkassen – Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Sparkasse oder des Betriebs, bei der bzw. dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein

gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Eingruppierung: EntgGr. 6 bis 9a.

**EntgO TV-L:** **1)** – Teil I EntgO – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst – Anforderung in die TM der EntgGr. 6 bis 9 FGr. 3. Nach der PE Nr. 6 brauchen sich die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebs, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Die Qualität der Fachkenntnisse ist die von gründlichen Fachkenntnissen. **2)** – Teil II, Abschn. 1 EntgO – Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen – TM in EntgGr. 6. Auch hier gilt nach der PE Nr. 1, dass sich die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebs, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen brauchen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

**Rechtsprechung:** **1)** Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d. h. der Quantität nach; es ist nicht jeweils (nur) auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen – BAG vom 25.11.1981 – 4 AZR 305/79 – AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975. Dabei sind alle benötigten (gründlichen!) Fachkenntnisse zu berücksichtigen – BAG vom 28.4.1982 – 4 AZR 707/79 – AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT 1975; nach der Systematik der FGr. 1 können sich nämlich nur solche Kenntnisse zu gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen summieren, die ihrerseits gründliche Fachkenntnisse sind. **2)** Sie brauchen sich nicht auf eine bestimmte Zahl von Rechtsgebieten oder Fachgebieten zu erstrecken; auch Erfahrungswissen kann gründliche und vielseitige Fachkenntnisse begründen – BAG vom 29.8.1984 – 4 AZR 338/82 – AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT 1975. **3)** Die TM der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse und der selbstständigen Leistungen sind erfüllt, wenn ein Arbeitsvorgang, der 77 % der Arbeitszeit eines Angestellten bestimmt, einen Anteil von 20 % enthält, der gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, und einen Anteil der zu 40 % selbstständige Leistungen erfordert – BAG vom 7.7.2004 – 4 AZR 507/03. **4)** Nach Auffassung des BAG vom 23.9.2009 – 4 AZR 308/08 – AP BAT-O §§ 22, 23 Nr. 40 – ist denkbar, dass sich der Wissensbereich nur auf ein einzelnes, abgegrenztes Teilgebiet beschränkt, in dem der Angestellte eingesetzt wird, jedoch reicht ein eng abgegrenztes Teilgebiet mit etwa nur routinemäßiger Bearbeitung nicht aus. **5)** Die gesamte Tätigkeit eines kommunalen Angestellten im Aufgabenfeld des städtischen „Vollziehungsbeamten“ kann sich als einheitlicher Arbeitsvorgang i. S. der tarifrechtlichen Ein-

gruppierungsvorschriften des öffentlichen Dienstes darstellen. Sie erfordert regelmäßig gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, insbesondere Kenntnisse des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts, des Zivilprozess- und Kostenrechts sowie – in Abhängigkeit von der konkreten Aufgabenstellung – Kenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung – LAG Hamm vom 7.7.2016 – 8 Sa 306/16.

(Fortsetzung Seite 71)